

Bekanntmachung über die nach dem Benzinbleigesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 27.06.2000
(Brem.GBl. S. 237)

Fundstelle: Brem.ABl. 1980, 733

Gliederungsnummer: 2129-c-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen aufgrund von § 5 des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Die Fachaufsicht über die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden obliegt dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Benzinbleigesetz vom 19. Dezember 1972 (Brem.ABl. S. 719 - 2129-c-1) außer Kraft.